

# RS Lvwg 2018/4/18 VGW- 151/032/4758/2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.04.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

18.04.2018

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

NAG §21 Abs1

NAG §21 Abs2 Z1

NAG §21 Abs2 Z2

NAG §21 Abs3

NAG §21 Abs4

## Rechtssatz

Eine bestimmte Form für die Belehrung gemäß § 21 Abs. 3 NAG sieht das Gesetz nicht vor. In den Erläuterungen findet sich zu § 21 Abs. 3 NAG der Hinweis, dass die Belehrung in geeigneter, nachvollziehbarer Weise, etwa in Rahmen einer förmlichen Niederschrift oder mittels eines Informationsblattes in der Muttersprache des Fremden zu erfolgen hat (vgl. ErläutRV 88 BgINR 24. GP 9). Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Wien lässt sich dem Gesetzeswortlaut jedoch kein Gebot der Einhaltung einer dieser in den Erläuterungen beispielhaft aufgezählten Formgebote entnehmen. Zudem erschiene eine Belehrung (bloß) in der Muttersprache der Antragstellerin in Hinblick auf Art. 8 B-VG, welcher als Amtssprache die deutsche Sprache verfassungsrechtlich verankert, fragwürdig.

## Schlagworte

Erstantrag, Inlandsantragstellung, antragsgebunden, Form der Belehrung, Fristsetzung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LWGWGI:2018:VGW.151.032.4758.2018

## Zuletzt aktualisiert am

07.05.2018

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)